

Dienst oder Bärendienst?

von
Norbert Lüdecke

aus

Georg Bier (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, Freiburg i. Br., 2013, 171-187

Dienst oder Bären dienst?

Norbert Lüdecke

Klaus Lüdicke zum 70. Geburtstag

1. Im Zweifel gehorsam

Diözesanbischöfe sind Männer, die schon aufgrund ihrer klerikalen Sozialisation¹ und sorgfältigen Auswahl² erwarten lassen, dass sie dem Papst allzeit folgsam sein werden. Bevor sie ihr Amt antreten, müssen sie außerdem ihre moralische und rechtliche Gefolgschaftspflicht in einem eigenen Treueid religiös aufladen und unter Anrufung Gottes und mit den Händen auf der Bibel schwören: „Ich werde dem ... Stellvertreter Christi ... immer treu sein. Ich werde der freien Ausübung der primatialen Höchstgewalt des Papstes in der ganzen Kirche Folge leisten. Die Rechte und die Autorität des Papstes werde ich fördern und verteidigen ... Ich werde dem Apostolischen Stuhl [= Papst und Kurie; Verf.] Rechenschaft über meine Amtsführung ablegen und dessen Aufträge oder Ratschläge gehorsam annehmen und sorgfältigst ausführen.“³

Auf solche Männer kann der Papst sich ganz überwiegend verlassen. Dass sich ein einzelner Bischof gegen Papst und Kurie auf sein Gewissen beruft und systemstimmig Sanktionen von oben bis hin zum Amtsverlust in Kauf nimmt, ist die absolute Ausnahme⁴. Bisweilen zeigen Gruppen von Bischöfen gewissenbedingte Gehorsamsstockungen. So unternahm Mitte 1993 drei deutsche Bischöfe einen, wie sie es nannten, „Vorstoß“. Sie wollten wiederverheirateten Geschiedenen, die sich etwa wegen der Kinder aus dieser

Verbindung nicht trennen können, ausnahmsweise den Zugang zur Kommunion eröffnen, auch ohne dass die Betroffenen sich zu sexueller Enthaltsamkeit verpflichten. Das sei nicht allen und jüngeren Paaren nur selten möglich. Als die Kongregation für die Glaubenslehre die Bischöfe zurechtwies, nahmen sie von ihrem „Vorstoß“ system- und schwurgemäß Abstand.⁵

Zur gleichen Zeit sahen sich zunächst 26 von 27 Diözesanbischöfen verpflichtet, im staatlichen Schwangerenkonfliktberatungssystem mitzuwirken, obwohl der dort am Ende auszustellende Beratungsschein auch zu einer straffreien Abtreibung verwendet werden kann. Nur so, gaben die Bischöfe sich immer wieder überzeugt, seien mehrere Tausend ungeborene Kinder zu retten. Als der Papst durch die Kurie und dann persönlich auf einem Ausstieg bestand, bröckelte die Front. Zwölf Apostelnachfolger trugen ihre Gewissensbedenken noch einmal in Rom vor. Danach hatte sie nur noch einer. Der Bischof von Limburg, Franz Kamphaus, lehnte es bis zum Schluss ab, den Ausstieg selbst anzuordnen.⁶ Er blieb aber gehorsam im Amt und ließ seine Amtsgewalt beschneiden, so dass der Papst von oben durch den Weihbischof den Ausstieg verfügen ließ.⁷ In allen Fällen meinten die Bischöfe, sich dafür einsetzen zu müssen, dass universalkirchlich auferlegte Lasten für die Gläubigen gemindert würden. Im Konfliktfall gehorchten die deutschen Bischöfe aber wie geschworen immer dem Papst.

2. Außer wenn es um Geld geht?

Als bislang einmalig sah lange aus, was seit 2006 geschah. Damals richtete der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte an alle Bischofskonferenzen ein Rundschreiben. Danach durften die deutschen Bischöfe nicht mehr, was sie – von kirchlichen Fachleuten zunehmend kritisiert und von Bi-

schofskonferenzen außerhalb des deutschen Sprachraums nie verstanden – seit Jahrzehnten taten: allen Katholiken, die sich aus der staatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts abmeldeten, pauschal zu unterstellen, sie wollten sich von der Kirche lossagen, und sie daher als exkommuniziert, d. h. als entrechtete Kirchenglieder zu behandeln.⁸ Dazu wurde schon vor Jahrzehnten maßgeblich vom langjährigen Leiter des Instituts für Staatskirchenrecht der deutschen Diözesen in Bonn, Joseph Listl, die These von der Realidentität/Untrennbarkeit zwischen der katholischen Kirche in Deutschland und der katholischen Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts formuliert, die seither von vielen und vielfach wiederholt wurde.⁹ Die deutsche Rechtsprechung hat diese mehrheitlich nicht übernommen¹⁰, andere geltende teilkirchliche Regelungen haben sie widerlegt¹¹, vor allem aber ist sie nach dem amtlichen Selbstverständnis der katholischen Kirche nicht haltbar. Denn sie bedeutete, die Kirche hätte für Deutschland ihre Eigenart als komplexe Einheit aus geistgewirkter Glaubens- und sichtbarer Rechtsanstalt mit Aufnahme auf Lebenszeit aufgegeben zugunsten einer verbandsrechtlichen Gestalt mit jederzeitiger Ein- und Austrittsmöglichkeit. Demgegenüber hatte nun die römische Behörde 2006 nach amtlichem Kirchenverständnis klargestellt: Abmeldung aus der (mitgliedschaftlich verfassten) staatlichen Körperschaft und lebenslange Gliedschaft in der Heils- und Rechtsgemeinschaft Kirche sind nicht unvereinbar. Die Abmeldung kann, muss aber nicht völlige Abwendung von der Kirche und somit die Exkommunikation bedeuten. Wer z. B. in den 1990er Jahren die Kirchensteuer, die übrigens schon der Apostolische Nuntius und spätere Papst Pius XII., Eugenio Pacelli, als „an sich dem Geist der Kirche fremd“¹² bezeichnete, nur floh, weil er ihre Verwendung zur Unterstützung der kirchlichen Beteiligung am staatlichen Schwangerenkonfliktberatungs-

system mit seinem in katholischer Sicht recht gebildeten Gewissen nicht vereinbaren konnte, der war vielleicht ungehorsam, sicher aber nicht von der Kirche abgefallen. Das gilt ebenso für den als Messdiener von seinem Pfarrer sexuell missbrauchten Mann, dessen Anklagen ungehört verhallten und der bei ansonsten intakter Kirchenpraxis seine hilflose Genugtuung aus eigenbestimmter Kirchenunterstützung zieht. Der Beispiele wären viele, ein einziges reicht, um die Identitätsthese zu entkräften.¹³ Daher verlangte der Apostolische Stuhl, vor der Sanktion die tatsächliche Willenshaltung des Ausgetretenen kirchlich zu überprüfen. Die deutschen Bischöfe interpretierten die römische Zurechtweisung öffentlich kontrafaktisch als Bestätigung ihrer eigenen Theorie und Praxis und hielten daran fest.¹⁴

Bei oberflächlicher Betrachtung konnte der Eindruck entstehen, die Bischöfe zeigten sich in lange nicht gekannter Einigkeit ungehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl. So ließ Kardinal Meisner im November 2010 auf der Sitzung seines Priesterrats die Klerusvertreter auf Linie bringen. Hatte 1970 noch der frühere Bonner Kirchenrechtler und spätere Offizial des Erzbistums Köln, Heinrich Flatten, im Kontext gestiegener Austrittszahlen mit Blick auf eine korrekte Interpretation des Kirchenrechts auch bei Konsequenzen in Sachen Kirchensteuer formuliert: „Daß in dieser Konsequenz eine beachtliche Schädigung [des Kirchensteuersystems; Verf.] eintreten kann, ist nicht zu bestreiten, nur erlaubt uns das nicht, um dessentwillen dann irgendwie am Recht zu manipulieren“,¹⁵ schärfte nun der heute amtierende Gerichtsvikar des Kardinals zur diesbezüglichen Diskussion seit 1970 ein: „Hinter der alten wie der neuen Debatte steht m. E. der Versuch, ausgerechnet mit Hilfe einer formal korrekt erscheinenden Kanonistik über das Geld die Kirche in ihrer heutigen Form zu zerstören und zu einer anderen Kirche zu kommen“.¹⁶ Nach „herrschende[r] Lehre“ dulde ein

„Austritt keine Ignorierung oder bagatellisierende Behandlung. Vielmehr lehre die Erfahrung: „Wo es ums Portemonnaie geht, hört für die meisten Leute der Spaß auf. Andersherum: Sie wissen, dass sie die Kirche mit ihrem Austritt empfindlich treffen, und sie wollen das auch. Nun hat man in Rom – wenn ich das so pauschal formulieren darf – immer gerne von den Erträgen der deutschen Kirchensteuer profitiert, m. E. aber immer ziemlich verständnislos vor der Kombination gestanden, dass jemand aus der Kirche austreten muss, um die Kirchensteuerpflicht loszuwerden.“¹⁷

3. Erfolgreiche Geheimdiplomatie

Je länger der Dissens zwischen dem Apostolischen Stuhl und den deutschen Bischöfen aber von beiden Seiten beschwiegen wurde, desto stärker wurde die Vermutung, er würde – auffällig langwierig – in binnenhierarchischer Geheimdiplomatie verhandelt.¹⁸ Das Ergebnis liegt nun vor und ist als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz in allen deutschen Diözesen seit dem 24. September 2012 in Kraft. Es wurde bereits am 15. März 2011 von der Vollversammlung beschlossen und durch Dekret der Bischofskongregation vom 28. August 2012 rekognosziert, d. h. in formaler Hinsicht überprüft. Die Verantwortung für den Inhalt und für dessen Folgen bleibt vollständig bei den deutschen Bischöfen.

Es zeigt sich: Auch diesmal verhalten sich die Bischöfe system- und schwurgerecht. Gehorsam ahnden sie nicht mehr jeden Kirchenaustritt als Lossagung von der Kirche mit der Höchststrafe. Das ist für sie nicht weiter beschwerlich, weil die Bischofskongregation zulässt, etwas zu tun, womit sie denselben Effekt erzielen. Die Bischöfe werten jetzt ausnahmslos jede Verweigerung des Kirchensteuereinzugs als besonders schlimme Distanzierung von der Kirche und

schwere Verfehlung. Und sie verfügen dafür eine Kaskade von Rechtseinschränkungen, die sich nur minimal von der Totalentrechtung durch Exkommunikation unterscheidet. Einfacher formuliert sagen sie: Es darf nicht mehr jeder Kirchengaustritt als Kirchenabfall gelten und mit der Exkommunikation bestraft werden, weil das vom gesamtkirchlichen Recht nicht gedeckt ist. Dann machen wir eben ein partikularkirchliches Gesetz für Deutschland, nennen künftig jeden Kirchengaustritt „schwere Verfehlung“ und sammeln quer durch das ganze kirchliche Gesetzbuch alle möglichen Rechtsbeschränkungen, um sie dann gebündelt aufzuerlegen, so dass, was formal keine Exkommunikation ist, sich doch so anfühlt.¹⁹ Und schließlich wird brieflich zu einem klärenden Gespräch eingeladen, allerdings nicht, um über mögliche, sondern über bereits eingetretene Rechtsfolgen zu informieren, Tenor: Entweder – oder.²⁰ Mutter Kirche wird in diesem Fall in Gestalt ihrer männlichen Repräsentanten, wenn auch in freundlichem Ton, sehr streng und zeigt ein Zuwendungsverhalten nach dem Muster: Wer sein Kind liebt, der züchtigt es.²¹ Auf diese Weise erwecken die Bischöfe nach oben den Eindruck zu gehorchen²² und halten das Sanktionspotential nach unten wie bisher auf einem Niveau, das sie zu benötigen glauben, damit die Gläubigen zahlen.

4. Originelles Kirchengesetz

Fachkirchenrechtlich wird das Dekret als eigenwillig betrachtet.²³ In ersten Reaktionen wurde bereits eine Reihe von Fragen gestellt, auf die der Kanonist gerne die Antwort der „Macher“ wüsste: Um welche Art von Gesetz handelt es sich, wenn der Ausdruck „Strafe“ vermieden wird? Warum werden Sanktionen als ohne jede weitere Feststellung, also von Rechts wegen eingetreten gesehen, für die nach kirch-

lichem Strafrecht selbst bei Schwerstvergehen wenigstens ein Verwaltungsverfahren geführt werden muss? In welchem Abstand steht der Sanktionskatalog zur Ahndung anderer Verstöße unterhalb der Exkommunikationsgrenze? Und sollte das Dekret doch als Strafgesetz gemeint sein: Ist dann die als schwerer Verstoß gegen die Gemeinschaft gewertete Abmeldung aus der staatlichen Körperschaft eine jener „schwereren Straftaten“, für die allein Beugestrafen aufgestellt werden dürfen? Und da es dann Tatstrafen wären: Handelt es sich also bei besagter Abmeldung um „eine arglistig begangene Straftat, die ein schweres Ärgernis hervorrufen könnte oder aber der durch eine Spruchstrafe nicht wirksam begegnet werden kann“ (c. 1318 CIC)? Und mit welcher Begründung wird hier der selbst bei der Exkommunikation geltende Grundsatz missachtet, dass die Tatstrafe sich mit der Verpflichtung an den Täter richtet, seine Rechte nicht mehr auszuüben, die Verhinderung der Rechte durch die Gemeinschaft, wie sie im Dekret mehrheitlich vorgesehen ist, aber nur nach Feststellung der Tatstrafe wenigstens in einem Verwaltungsverfahren zulässig ist? Welche Rechtsbeschränkungen kommen konkret noch hinzu bei der notwendigen Maßnahme, die der Bischof ergreifen soll, wenn sich im Gespräch herausstellt, es handelt sich doch um Losagung von der Kirche? Wie wird dann vorgegangen?

Selbst wenn sich hier kanonistische Probleme ergeben sollten: In einem Rechtssystem, das ja nicht rechtsstaatliches, sondern theologisch gegründetes, pastorales, also hirtensbestimmtes Handeln garantieren will und in dem jeweils als rechtens gilt, was der Gemeinschaft im Verständnis der Hirten dient, wären sie nur Schönheitsfehler oder Pragmatik,²⁴ die die Kongregation für die Bischöfe im Übrigen formal hat durchgehen lassen. Ob und inwieweit die Kongregation für die Glaubenslehre und das für gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche zuständige Staatsse-

kretariat beteiligt waren und der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte die vorgeschriebene juristische Prüfung des Dekrets vorgenommen und insbesondere, was ihn zur Abkehr von seiner klaren Position bewogen hat, ist nicht bekannt. Die Gläubigen müssen jedenfalls zur Kenntnis nehmen: Die staatliche Abmeldung aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört in kirchenamtlicher Sicht nach Art und Umfang der Sanktionen zu den sehr schweren Verfehlungen, während z. B. für sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker keine konkreten Sanktionen und schon gar nicht an die Tat geknüpfte vorgesehen sind.

5. Zweifelhafte Wirkung

Ob die angezielte Wirkung – Katholiken davon abzuschrecken, den in Deutschland bischöflich verordneten staatlichen Pfad der materiellen Unterstützung der Kirche zu verlassen – erreicht wird oder sich das Ganze als kontraproduktiv erweist, bleibt ausweislich der bisherigen Reaktionen abzuwarten. Wie stellen die Bischöfe die konsequente Befolgung des Gesetzes sicher? Wollen sie gegen jeden Pfarrer, der den Brief nicht verschickt, Disziplinarmaßnahmen ergreifen oder ein Strafverfahren einleiten, weil er seinen vor dem Amtsantritt als Pfarrer geleisteten Treueid gebrochen hat²⁵? Wenn Erzbischof Zollitsch eine Überlastung der Pfarrer nicht befürchtet, weil kaum Ausgetretene das Gesprächsangebot annehmen werden²⁶, zeigt er, auf wen das Dekret in Wirklichkeit zielt. Die intendierte Botschaft ist nicht: „Ausgetretene kommt zurück!“, sondern: „Kirchensteuerpflichtige – denkt gar nicht erst an Austritt, sonst geht es Euch wie denen!“ Andernfalls hätte man die Kontaktaufnahme vor die Sanktion gesetzt. Kritiker fragen, ob die Kirche so nicht aus durchsichtigen Gründen²⁷ zu einem Verein herabgewürdigt wird²⁸ und ob die Verhältnismäßig-

keit gewahrt ist, wenn zur Eintreibung von Finanzen auch der Empfang geistlicher Güter untersagt wird. Damit gehen die deutschen Bischöfe jedenfalls weiter als der inzwischen selige Papst Johannes Paul II. in seinem Gesetzbuch von 1983 gehen wollte.²⁹ Am gefährlichsten ist aber, dass die Bischöfe offenbart haben, anders als ihre Mitbrüder im Amt fast überall auf der Welt nicht von freiwilligen Gaben abhängig und auf die Überzeugungskraft ihres Lehramtes angewiesen sein zu wollen.³⁰ Ein demokratisch geprägter Katholik muss schon einige Glaubenskraft aufbringen, um die Rechnung „Rechte gegen Pflichten“, also nur bei Wohlverhalten, zu internalisieren.³¹ Wo sie aber durchsichtig wird auf eine Rechnung „Rechte gegen Geld“, also eine Tauschbeziehung, da machen die Bischöfe ihre Gläubigen möglicherweise auf das aufmerksam, wovor sie solche Angst zu haben scheinen: Dass nämlich in Tauschbeziehungen strukturelle Hierarchien von der realen Superiorität der Geldgeber unterlaufen werden können. Was, wenn die Fixierung auf die Kirchensteuer den Eindruck vermittelt, damit sei jede Unterstützungspflicht abgegolten? Was, wenn die Gläubigen darüber hinaus alle Spendenaktivität einstellen? Keineswegs undenkbar sind auch Aktionen kirchenpolitisch Interessierter: „Aufruf zum Spendenboykott“ oder „Aktion leerer Klingelbeutel“. Die Folgen wären gravierend. Gerade wer mit gutem Kirchensinn ausgestattet ist, d. h. jener Haltung, die Entscheidungen der kirchlichen Autorität grundsätzlich mehr zutraut als dem eigenen Urteil, wird fürchten dürfen, dass, wer immer dieses Gesetz gemacht oder dazu geraten hat³², der Kirche weniger einen Dienst als einen Bärenndienst³³ erwiesen hat. Die Verantwortung dafür tragen in jedem Fall allein die deutschen Bischöfe.

6. Zapp hat gewonnen

Und der ausgetretene emeritierte Kirchenrechtsprofessor Hartmut Zapp? Er hat doppelt gewonnen und einmal verloren.³⁴ Als deutscher Staatsbürger hat Zapp von seinem staatlichen Recht Gebrauch gemacht, aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts namens „römisch-katholische Kirche“ auszutreten und genau das auf sein Austrittsformular geschrieben. Der Staat kann nur dann für die Kirche die Steuer einziehen, wenn die Kirchenglieder als Staatsbürger die Möglichkeit haben, sich davon zu befreien. Hier muss das kirchliche Selbstverständnis, wonach es einen Austritt aus der Anstalt Kirche nicht gibt, zurücktreten. Nach der damals vertretenen und praktizierten Doktrin der deutschen Bischöfe bedeutete das innerkirchlich: Zapp sagt sich von der Kirche los, also ist er exkommuniziert. Das sah Zapp kommen. Aber er wusste auch, dass das kirchenrechtlich nicht haltbar ist und vor allem, dass der Apostolische Stuhl das ebenso sieht. Und nun war Zapps Ortsobershirte, Erzbischof Zollitsch, in der Zwickmühle: Setzte er die Position der deutschen Bischöfe durch, müsste er Zapp als exkommuniziert behandeln, ihm u. a. verbieten, weiter Lehrveranstaltungen an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg zu halten. Dagegen ginge Zapp dann aber innerkirchlich vor und bekäme vor dem Apostolischen Stuhl Recht. Also was tun? Möglicherweise haben Bistumsjuristen oder katholische Staatskirchenrechtler als Taktik vorgeschlagen, so zu tun, als sei Zapp gar nicht ausgetreten. Dieser hatte ja einen Zusatz auf das Austrittsformular geschrieben. Der sei doch staatlich nicht zulässig und die Austrittserklärung nicht gültig. Kein Austritt, keine Exkommunikation, also auch nichts, wogegen sich Zapp nach Rom wenden könnte.³⁵ Das Mindeste, was man gewinnen konnte, war wichtige Zeit für die parallele Geheimdiplo-

matie mit Rom. Also Klage vor dem Verwaltungsgericht. In erster Instanz verliert das Bistum, in zweiter gewinnt es. Die dritte Instanz hat nun Zapp gewonnen. Sein Zusatz fügt nichts Missverständliches hinzu, ist nicht nötig, aber auch nicht schädlich: Er ist gültig ausgetreten, also auch nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Allerdings hatte sich in der Zwischenzeit und rein zufällig³⁶ mit Rechtskraft vom Montag vor dem Mittwochsurteil die innerkirchliche Rechtslage im oben geschilderten Sinne geändert. Zapps staatlich erkämpfter gültiger Kirchenaustritt zieht jetzt – das ist sein zweiter, innerkirchlicher Erfolg –, nicht mehr die Exkommunikation nach sich, wohl aber etwas, was im Jargon von Kardinal Meißners Gerichtsvikar „netto“ das Gleiche ist³⁷, nämlich den Verlust eines Rechtebündels, das sich nur unmerklich von den Wirkungen der kirchlichen Höchststrafe der Exkommunikation unterscheidet. Das heißt: Der Staat hat Zapp seine Rechte garantiert. Aber ein Katholik darf staatliche Freiheitsrechte nur nach Maßgabe des kirchlichen Lehramts wahrnehmen (c. 227). Hält er sich daran nicht, kann er innerkirchlich belangt werden. Und das wurde Zapp: Nicht aufgrund eines staatlichen Urteils, sondern nur durch die Härte des (deutsch)kirchlichen Gesetzes, mit dem aus Gründen der Kirchenräson (c. 223) einem Gläubigen die sakramentale wie soziale Kirchenteilhabe fast völlig genommen wird. Das ist kirchenrechtlich legal, und im amtlichen Sinn gute Katholiken werden es wie immer so nehmen wie es hierarchisch kommt.³⁸

Anmerkungen

¹ Vgl. *Marius Johannes Bitterli*, Wer darf zum Priester geweiht werden? Eine Untersuchung der kanonischen Normen zur Eignungsprüfung (Münsterischer Kommentar zum CIC Beiheft 58), Essen 2010; *Walter Weinberger*, Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum. Entwicklungen und gegenwärtige Rechtslage in der Rö-

- misch-Katholischen Kirche (Kanonistische Studien und Texte 56), Berlin 2013.
- ² Vgl. *Georg Bier*, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1993 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 32), Würzburg 2011, 86–118.
- ³ Die lateinische Eidesformel ist mitgeteilt bei *Heribert Schmitz*, „Professio fidei“ und „iusiurandum fidelitatis“. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht (AfkKR) 157 (1988) 353–429, 378f. Fn. 93. Zur Einordnung des Eides in das System der päpstlichen Kontrolle der Amtsausübung der Diözesanbischofe vgl. *Bier*, Rechtsstellung, 260–278, bes. 263–269.
- ⁴ Eine solche Ausnahme war der französische Bischof Jacques Gaillot. Er verlor am 13. 1. 1995 sein Amt als Diözesanbischof von Evreux/Frankreich. Vgl. *Klaus Nientiedt*, Vatikan: Bischof Gaillot seines Amtes enthoben, in: Herder Korrespondenz 49 (1995) 62–64. Die Kongregation für die Bischöfe gab am 14. 1. 1995 in einer kurzen Note als Begründung an, für einen Diözesanbischof gehe es darum, die Communio im Glauben der Kirche mit den Brüdern im Bischofsamt und zuallererst mit dem Nachfolger des Petrus zu bewahren. Gaillot habe häufiger Abstand zur offiziellen kirchlichen Lehre gezeigt. Vor allem in moralischen Fragen habe er sich sogar offen dagegengestellt. Auf diesen Gebieten könne der Bischof es sich nicht erlauben, eigene Konzeptionen über die des Bischofskollegiums zu stellen, dessen Haupt der Papst sei, vgl. Documentation Catholique 93 (1995) Nr. 2111. Der damalige Apostolische Nuntius in der Schweiz, Karl-Josef Rauber, wies in einem klärenden Wort am 18. 1. 1995 darauf hin, es sei das Recht des Papstes, einen Bischof zu entpflichten, wenn dieser z. B. sein Amt auf eine Weise führt, „die dem dem Papst bei Amtsantritt freiwillig gegebenen Treueversprechen nicht mehr entspricht“: Der Apostolische Nuntius in der Schweiz nimmt Stellung: „Keine Menschenrechtsverletzung im Fall Gaillot“, in: Schweizerische Kirchen-Zeitung 163 (1995) H. 4, 9. Zum Vorgang in kirchenrechtlicher Sicht vgl. *Francis Messner/Jean Werkmeister*, Les aspects canoniques de l'affaire Gaillot, in: Revue de droit canonique 45 (1995) 75–82.
- ⁵ *Bischöfliche Ordinariate der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg i. Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart* (Hg.), Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze, Eltville 1993, und *dies.* (Hg.), Kongregation für die Glaubenslehre. Schreiben über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, Vatikan, 15. 10. 2004. Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Brief an die in der Seelsorge Tätigen. Freiburg i. Br., Mainz, Rottenburg-Stuttgart im Oktober 1994,

Eltville 1994. Als einige Jahre später die Kommunionzulassung erneut diskutiert wurde, stellte der Päpstliche Rat für die Interpretation der Gesetzestexte in einer Erklärung vom 24.6.2000 fest, die Nichtzulassung von Gläubigen, die wie wiederverheiratete Geschiedene hartnäckig in einer schweren Sünde verharren (c. 915), leite sich aus dem göttlichen Gesetz ab und überschreite den Bereich der positiven kirchlichen Gesetze. Daher könne von der Pflicht des Kommunionsspenders, Betroffenen die Kommunion zu verweigern, „keine kirchliche Autorität in irgendeinem Fall ... dispensieren oder Direktiven erlassen, die dieser Verpflichtung widersprechen“ (AfkKR 169 [2000] 135–138).

- ⁶ Vgl. *Rainer Beckmann*, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000; *Manfred Spieker*, Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts, Paderborn u. a. 2001.
- ⁷ Vgl. *Ulrich Ruh*, Limburg: Ausstiegsverfügung für Bischof Kamphaus, in: Herder Korrespondenz 56 (2002) 169–171. Zur Fortführung der Beratung in Laieninitiativen vgl. *Sabine Demel*, Nicht außerhalb der Kirche. Zur anhaltenden Diskussion um den Verein Donum Vitae zum Schutz des ungeborenen Lebens, in: Herder Korrespondenz 66 (2012) 82–86.
- ⁸ Diese Praxis wurde bei *Joseph Listl*, Kirchenaustritt. I. rechtlich, in: LThK³ 5 (1996) 1510 zur alternativlosen Position verdichtet. Dabei verschwieg er die damals laufende kritische Diskussion ebenso wie die in den angegebenen Vorgängerartikeln der 1. und 2. Auflage des LThK enthaltenen Differenzierungen. Darin zeigt sich, wo das Bemühen der Herausgeber des Lexikons, „um Wissenschaftlichkeit und somit auch um Objektivität und Fairneß in der Darstellung der unterschiedlichen Positionen“ und sein Versuch, „die verschiedenen Standpunkte miteinander in einen weiterführenden Diskurs zu bringen ... , was auch heißen kann, offene Fragen als solche stehen zu lassen“ (*Walter Kasper, Konrad Baumgartner, Horst Bürkle u. a.*, Vorwort, in: LThK³ 1 [1993] 5f., 6), seine Grenze fand. Zur Gesamthematik vgl. umfassend *René Löffler*, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 38), Würzburg 2007 und *Gerald Gruber*, Acti formali ab Ecclesia catholica deficere. Zur Problematik des vor staatlicher Stelle vollzogenen Kirchenaustritts vor dem Hintergrund des Zirkularschreibens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom März 2007, Bonn 2009.
- ⁹ Vgl. *Löffler*, Kirche, 152–158.
- ¹⁰ Vgl. ebd., 147.
- ¹¹ Vgl. z. B. die „Richtlinien betreffend Kirchenaustritt“ des Bischofs von Chur und dazu in diesem Band den Beitrag von Martin Griching.

- ¹² *Eugenio Pacelli*, Finalrelation vom 18. November 1929, in: *Hubert Wolf/Klaus Unterburger* (Hg.), *Eugenio Pacelli. Die Lage der Kirche in Deutschland 1929*, Paderborn u. a. 2006, 203. Zeitgenössisch hat *Joseph Kardinal Ratzinger*, *Salz der Erde. Christentum und Katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald*, München 2008, 166f. eine Bestandsaufnahme des Kirche-Staat-Verhältnisses in Deutschland für „sicher angebracht und nötig“ erachtet und dabei auch überlegt, ob nicht „in Zukunft einmal der Weg in die Richtung des italienischen Systems gehen [könnte], das zum einen einen viel niedrigeren Hebesatz hat, zum anderen aber – das scheint mir wichtig – die Freiwilligkeit festhält (167).“ In dieser Richtung, wenngleich nicht als kurzfristige Option, vgl. auch *Christoph Ohly*, *Kirchenaustritt ohne Folgen? Kanonistische Überlegungen zu einer neu entfachten Diskussion*, in: *Theologie und Glaube* 98 (2008) 37–52, 50–52.
- ¹³ So berichtet die Theologische Mitarbeiterin der diözesanen Dienststelle der katholischen Glaubensorientierung St. Michael, München, *Gabriela Grunden*, *Kirchenaustritt – und was dann?*, in: *zur debatte* 41 (2010) 29f., 29, von einem Mann, „der aus Verärgerung über den kirchlichen Umgang mit sexueller Gewalt ausgetreten ist: „Na klar, jetzt, wo das Geld ausgeht, werden die Kirchenleute aufmerksam. Es geht doch gar nicht um die Menschen, die die Kirche verlassen, es geht nicht um das Evangelium, die reagieren ja nur auf Zahlen, weil dahinter finanzielle Defizite stehen““.
- ¹⁴ Zu falschen Tatsachenbehauptungen und Widersprüchen in der Erklärung der DBK v. 24.6.2006 vgl. *Löffler*, *Kirche*, 356–358, *Georg Bier*, *Was ist ein Kirchenaustritt? Neue Entwicklungen in einer altbekannten Frage*, in: *Herder Korrespondenz* 60 (2006) 348–352, und *Klaus Lüdicke*, *Neues zum Kirchenaustritt in Deutschland und Österreich*, in: *Borut Holcman/Gernot Kocher* (Hg.), *FS Stanislav Ojnik*, Maribor 2007, 199–214.
- ¹⁵ *Heinrich Flatten*, *Diskussionbeitrag*, in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, Bd. 4, Münster 1970, 256.
- ¹⁶ *Günter Assenmacher*, *Der Kirchenaustritt aus der Sicht des Kirchenrechts*, in: *Der Priesterrat im Erzbistum Köln*, *Protokoll: Kirchenaustritt – „Du hast sie mir gegeben ... und ich habe sie behütet und keiner von Ihnen ging verloren“ (Joh 17,6.12)*. Tagung vom 9. bis 11. November 2010 in Bensberg, 58–65, 59.
- ¹⁷ *Ebd.*, 61.
- ¹⁸ Dem „Beharrungsbeschluss“, so *Gerald Gruber*, *Actu*, 272, der deutschen Bischöfe entsprach die Beharrung des Päpstlichen Rates auf seiner Position, vgl. etwa dessen Präsidenten *Francesco Coccopalmerio*, *Die kirchliche communio. Was das Konzil sagt und worüber die Codices schweigen*, in: *Elmar Güthoff/Stephan Haering/Helmuth Pree* (Hg.), *Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht (Quaestiones disputatae 243)*, Freiburg i. Br. 2011, 90–123, 119–

123 sowie *ders.*, Schreiben an Herrn Dr. Janker vom 5. August 2010: <http://www.kathtube.com/photo.php?id=17008> (Zugriff: 8.4.2013). Der regelmäßig gut informierte *Daniel Deckers* schrieb unter der Überschrift „Kirchenaustritt führt weiterhin zum Verlust kirchlicher Rechte. Dekret der deutschen Bischöfe vom Vatikan gutgeheißen“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 21.9.2012, 2: „Dem Dekret vorausgegangen waren langwierige Verhandlungen zwischen dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, dem Freiburger Erzbischof Robert Zollitsch, und verschiedenen vatikanischen Dienststellen. Diese konnten in der für Deutschland typischen Verschränkung von zivilem Kirchenaustritt und automatischem Verlust der Rechte als Kirchenmitglied keine zwingende Verbindung erkennen.“

¹⁹ Zur entsprechenden öffentlichen Wahrnehmung vgl. etwa *Matthias Drobinski*, Exkommunikation „light“. Katholische Kirche informiert Austretende über „Folgen“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 21.9.2012, 7.

²⁰ Der Gerichtsvikar Kardinal Meisners *Günter Assenmacher*, Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt und das „Pastorale Schreiben“, in: *Der Priesterrat im Erzbistum Köln*, Protokoll: „Tut dies zu meinem Gedächtnis – die Eucharistie als Opfer und Mahl“. Tagung vom 6. Bis 8. November 2012 in Bensberg, 39–44, ließ die Klerusvertreter wissen, die für ihn „persönlich unverständliche ... Haltung des Päpstlichen Rates“, ein solches Gespräch zu fordern, habe „nach einigem Hin und Her“ die Bischofskonferenz sich zu der im Dekret präsentierten Lösung verstehen lassen (43). Das „Pastorale Schreiben“ sei „eine Bedingung für die notwendige Rekognoszierung des Dekretes durch die zuständigen römischen Behörden“ (ebd.) gewesen, „wobei man auf Seite der DBK und ihrer Berater wohl von einem ‚Muster‘ ausgegangen ist und nicht von einem ad verbum zu übernehmenden Text als Teil des ‚Gesamtpakets‘“ (ebd.).

²¹ Vgl. erneut exemplarisch *Matthias Drobinski*, Schlussbrief für die Sünder, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 24. September 2012, 4: „Der Brief an die Ausgetretenen ist mehr Drohung als Werbung ... Es geht nicht in erster Linie darum, auf Menschen zuzugehen, die sich abwenden, die hadern, denen fremd geworden ist, wofür die Kirche steht – sondern es zählt, die Institution zu sichern.“ Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat inzwischen am 21. Januar 2013 ein „Alternatives Pastorales Schreiben“ verabschiedet (<http://www.dbk.de/nc/presse/details/?presseid=2168>; Zugriff: 8.4.2013), das im Ton moderater ist, in der Sache streng bleibt.

²² *Stephan Haering*, Die neue gesetzliche Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde, in: *Klerusblatt* 92 (2012) 249–257, 250 sieht im Dekret der Bischöfe „die Frage, ob ein Kirchenaustritt vor dem Staat stets ein schismatischer Akt sei“ lediglich „zurückgestellt“. *Günter Assenmacher*, Dekret, 39–44, ließ eine Kopie des oben bereits zitier-

ten LThK-Artikels von Listl verteilen als Beleg für eine jahrzehntelange *opinio communis* und betonte: „Netto ändert sich nichts“ (ebd.). Zur Illustration erinnerte er die versammelten Klerusvertreter an ihre Schulzeit: „Damals gab es allerlei Strafsysteme, ein Arsenal einzelner Strafmaßnahmen; die schärfste, unvergleichliche Strafe (der Exkommunikation entsprechend) aber war, wenn jemand aus der Klasse geschickt – oder noch viel schlimmer – gar auf eine bestimmte Zeit vom Unterricht ausgesperrt wurde“ (43).

²³ Vgl. *Haering*, *Ordnung*, 255 sowie *Georg Bier*, Wer nicht zahlen will, muss büßen? Zur Problematik des „Kirchenaustritts“, in: *Herder Korrespondenz* 66 (2012) 551–555, 553f.

²⁴ Vgl. *Georg Bier*, Kirchliche Rechtskultur. Vom Umgang mit dem Recht in der Kirche, in: *Thomas Böhm* (Hg.), *Glaube und Kultur*, Freiburg i. Br. 2009, 203–228.

²⁵ Der Sekretär der Bischofskonferenz, Hans Langendörfer, hatte bereits am 18. September 2012 allen Generalvikaren geschrieben, es lege sich, „besonders wegen des bisherigen Streits der Meinungen in Bezug auf die kirchlichen Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts, eine rasche Umsetzung des Dekrets nahe.“ Gleichwohl hat z. B. nach Auskunft von Hartmut Zapp vom 8. April 2013 der für ihn zuständige Pfarrer bis dato, also über ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes der DBK, noch keinen Kontakt zu ihm aufgenommen. Im Erzbistum Köln möchten die Dechanten für den Brief an die Ausgetretenen, den sie im Auftrag des Bischofs unterzeichnen sollen, „nicht in die Verantwortung genommen werden. Andererseits ist es kaum möglich, sich von diesem Brief zu distanzieren, ohne den Eindruck von Spaltung zu erwecken. Ohne Zweifel sind die Bischöfe hier die Gesetzgeber“ (*Priesterrat*, Protokoll 6. bis 8. November 2012, 45).

²⁶ Vgl. <http://www.muenchner-kirchenradio.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Eroeffnungsreferat-EB-Zollitsch.pdf?PHPSESSID=b8cd334ee9a87bf284f5121ca616eafc> (Zugriff: 8.4.2013).

²⁷ Vgl. *Stephan U. Neumann*, Kirchensteuer: Wer zahlt, der glaubt?, in: *Christ in der Gegenwart* 64 (2012) 435f.

²⁸ Als unproblematisch und legitim sieht dies der *kna*-Chefredakteur *Ludwig Ring-Eifel*, Ein Schritt mit Konsequenzen, 29.9.2012 (<http://www.domradio.de/nachrichten/2012-09-20/den-halben-kirchenaustritt-gibt-es-nicht>; Zugriff: 7.4.2013): „Die neue Regelung orientiert sich an Prinzipien, die aus dem zivilen Vereinsrecht bekannt sind: Wer seine Mitgliedschaft (und seine Beitragszahlung) aufkündigt, verwirkt auch die Rechte eines Mitglieds“.

²⁹ Vgl. *Gruber*, *Actu*, 251–255.

³⁰ Anders Jesu Anspruch an die Zwölf nach Mt 10,8b: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr auch geben.“

³¹ Vgl. cc. 209–223 CIC.

³² Zu massiver Bestrafung des Kirchenaustritts, am besten durch Exkommunikation, hat eindringlich geraten der von 1998 bis 2011 als

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands amtierende *Wolfgang Riefner*, Kirchenzugehörigkeit und vor dem Staat vollzogener Kirchenaustritt: Staatskirchenrechtliche Aspekte, in: *Güthoff u. a.* (Hg.), *Kirchenaustritt*, 42–58, 50–58.

- ³³ Vgl. so auch aus staatskirchenrechtlicher Sicht *Martin Löhnig/Marke Preisner* (Hg.), Verhältnis von Kirchenaustritt zur Kirchensteuerpflicht, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 32 (2013) 39–43, 43.
- ³⁴ Vgl. dazu in diesem Band die Beiträge von Löhnig/Preisner, Muckel und Himmelsbach.
- ³⁵ Für diese Taktik spricht auch der Bericht über einen parallelen Fall im Erzbistum Freiburg: Ein Sigmaringer Katholik ließ sich von seinem Pfarrer schriftlich bestätigen, dass ein Glaubensabfall bei ihm nicht vorliege, bevor er dann seinen Kirchenaustritt auf dem Standesamt erklärte. Der Meldung an das Ordinariat des Erzbistums bat er, das Schreiben des Pfarrers und ein eigenes beizufügen, in dem er zusagte, einen Betrag in Höhe der Kirchensteuer für einen sozialen Zweck zu spenden. Für den Fall seiner Exkommunikation kündigte er an, dagegen kirchenrechtlich vorzugehen. „Gegenüber FOCUS erklärte der zuständige Official des Bistums, man werde diesen Fall als ‚modifizierten Austritt‘ betrachten und deshalb auf die ‚Tatstrafe‘ der Exkommunikation verzichten“ (*Markus Krischer*, Dem Fegefeuer entkommen, in: *Focus* vom 8.11.2010, 63). Um einer Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl während der Verhandlungen mit ihm zu entgehen, wird intern akzeptiert, was vor staatlichen Gerichten als nicht zulässig bekämpft wird – der modifizierte Kirchenaustritt, um den es gleichwohl weder hier noch im Fall Zapp geht.
- ³⁶ Jedenfalls hat Stephan Haering erklärt, es bestehe „kein unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen dem Fall Zapp und dem Dekret, vgl. <http://www.muenchner-kirchenradio.de/nachrichten/nachrichten/article/zdk-praesident-kirchenaustritts-dekret-birgt-pastorale-chance.html> (Zugriff: 8.4.2013).
- ³⁷ Vgl. *Günter Assenmacher*, Wer sich trennt, muss zu den Konsequenzen stehen. Die Folgen eines Kirchenaustritts, in: *Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln* vom 28.9.2012, 4f., 5.
- ³⁸ Das gilt auch, wenn – wie auf Anfrage eines Katholiken der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte jüngst angekündigt haben soll – dieser sich erneut mit dem Dekret der Bischofskonferenz befasst, vgl. <http://kath.net/news/40860> (Zugriff: 11.4.2013).